

Vereinsstatuten des ÖSTERREICHISCHEN DISCGOLFVERBANDES (AUSTRIAN DISC GOLF ASSOCIATION)

Präambel

Die in diesem Statut auf natürliche Personen bezogenen Bezeichnungen sind nur in männlicher Form angeführt. Sie beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer.

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein führt den Namen
ÖSTERREICHISCHER DISCGOLFVERBAND
(AUSTRIAN DISC GOLF ASSOCIATION)
und wird im Folgenden als „Verband“ bezeichnet.

(2) Er hat seinen Sitz in Vösendorf und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich

(3) Die Errichtung von Landesverbänden in allen Bundesländern ist beabsichtigt.

§2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Koordination der Discgolf Aktivitäten und aller anderen Disc-Sport Aktivitäten in den Einzeldisziplinen, die Bestandteil eines Overall Discsport Wettkampfs sind, in Österreich, in Abstimmung mit dem österreichischen Frisbee-Sport Verband, sowie in Zusammenarbeit mit den Mitgliedsvereinen und den Landesverbänden.

§3 Mittel zur Erreichung des Verbandszwecks

(1) Der Verbandszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen:

- a) Schulungen, die Organisation von Wettbewerben, Vorträge und Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte;
- b) Erstellung und Betreuung einer eigenen Homepage, und die Information aller Mitglieder mittels einer eigenen Internetplattform;
- c) die Koordination nationaler Aktivitäten und die Zusammenarbeit mit internationalen Landes- und Dachverbänden

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Beitrittsgebühren und Verbandsbeiträge;
- b) Erträge aus Veranstaltungen, verbandseigenen Unternehmungen, Startgeldern aus Wettbewerben
- c) staatlichen Förderungen, Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.

§4 Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Verbandes gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind selbstständige Vereine und Landesverbände die sich voll an der Verbandsarbeit beteiligen.

(3) Außerordentliche Mitglieder sind: Einzelmitglieder, die weder einem Verein noch einem Landesverband angehören, oder Personen, die die Verbandstätigkeit durch Zahlung eines erhöhten Beitrages fördern.

(4) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Disc-Sport oder den Discgolfverband ernannt werden.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Verbandes können alle physischen Personen, sowie juristische Personen werden.

(2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet das Präsidium. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

(3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Präsidiums durch die Generalversammlung.

(4) Vor Konstituierung des Verbandes erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch den (die) Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Verbandes wirksam.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

(2) Der Austritt kann nur mit 31. Dezember jedes Jahres erfolgen. Er muss dem Präsidium mindestens drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

(3) Das Präsidium kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz dreimaliger Mahnung länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

(4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verband kann vom Präsidium auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. (Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.)

(5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs.4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Präsidiums beschlossen werden.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen und die Einrichtungen des Verbandes zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen ausschließlich den ordentlichen Mitgliedern zu.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Verbandes leiden könnte. Sie haben die Verbandsstatuten und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

(3) Integrität des Discgolf Sports, sowie anderer Disc-Sportarten in den Einzeldisziplinen und seiner Mitglieder:

Spielmanipulation und Wettbetrug sind eine Bedrohung für die Integrität und Glaubwürdigkeit des Sports. Der Verband und seine Mitglieder bekennen sich zu den ethischen und kulturellen Werten des Sports. Sie treten daher aktiv für die

Integrität und Glaubwürdigkeit im Sport ein und lehnen jede Form der Manipulation von Bewerbungen ab. Der Verband und seine Mitglieder richten ihr Handeln und Auftreten nach den Grundsätzen des Sportgeists, der Glaubwürdigkeit, der Verantwortung und der Prävention aus und fordern die genannten Grundwerte der Integrität im Sport im Sinne des Verbandszwecks auch von den Verbandsangehörigen als Verhaltensregeln ein.

§8 Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind:

- die Generalversammlung (§9 und 10)
- das Präsidium (§11 bis 13)
- die Rechnungsprüfer (§16) und
- das Schiedsgericht (§15)

§9 Die Generalversammlung

(1) Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Präsidiums, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen sechs Wochen statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium.

(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Präsidium schriftlich einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt.

(7) Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder.

(8) Jeder Mitgliedsverein hat entsprechend seiner Mitgliederanzahl folgende Stimmen:

- jeder Verein hat mindestens eine Stimme (Grundstimme)
- für Vereine deren Mitgliederzahl 9 übersteigt gilt folgende Tabelle:
Die maximale Zahl an Stimmen für einen Verein ist 5 (1 Grundstimme + 4 zusätzliche Stimmen):

| Mitglieder | bis 9 | 10 bis 29 | 30 bis 59 | 60 bis 99 | ab 100 |
|------------|-------|-----------|-----------|-----------|--------|
| Stimmen | 1 | 1+1 | 1+2 | 1+3 | 1+4 |

(9) Gezählt werden alle Mitglieder eines Vereines, die zum Ultimo des der Generalversammlung vorhergehenden Monats ordentliche Mitglieder des Vereines waren und das Präsidium schriftlich durch Übermittlung einer Mitgliederliste spätestens bis zu diesem Termin über den Stand der Mitglieder informiert wurde. Andernfalls erlischt das Stimmrecht für die jeweilige Generalversammlung. Mitglieder in mehreren Vereinen dürfen für das Stimmrecht nur in einem Verein (Stammverein) geführt werden.

(10) Jeder Landesverband hat eine Stimme.

(11) Juristische Personen werden durch Bevollmächtigte vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

(12) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter (Abs. 6) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

(13) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Verbandes geändert oder der Verband aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

(14) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident. In dessen Verhinderung führt das an Jahren älteste anwesende Präsidiumsmitglied den Vorsitz.

§10 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- c) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Präsidiums und der Rechnungsprüfer; Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Präsidiumsmitgliedern und Rechnungsprüfern mit dem Verband;
- d) Entlastung des Präsidiums;
- f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Verbandes
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Verbandes;

§11 Das Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus fünf Mitgliedern, und zwar aus dem Präsidenten, dem Schriftführer, dem Finanzreferenten, dem nationalen Koordinator und dem internationalen Koordinator.

(2) Das Präsidium wird von der Generalversammlung gewählt. Das Präsidium hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

(3) Die Funktionsdauer des Präsidiums beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(4) Eine Präsidiumssitzung wird vom Präsidenten einberufen. Ist dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Präsidiumsmitglied das Präsidium einberufen.

(5) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Alternativ kann ein Beschluss auch über elektronische Medien gefasst und kommuniziert werden. Dabei müssen alle Präsidiumsmitglieder informiert werden und Gelegenheit zur Stellungnahme und Stimmabgabe haben. Eine Rückmeldung zur Bestätigung des Erhalts wird erwartet. Stellungnahme und Stimmabgabe haben fristgerecht zu erfolgen. Für eine Beschlussfassung sind mindestens drei gleichlautende (pro oder kontra) Stimmen erforderlich.

(6) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Den Vorsitz führt der Präsident. Ist dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden

Präsidiumsmitglied.

(8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs.3) erlischt die Funktion eines Präsidiumsmitgliedes durch Enthebung (Abs.9) und Rücktritt (Abs.10).

(9) Die Generalversammlung kann jederzeit das gesamte Präsidium oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Präsidiums bzw. Präsidiumsmitgliedes in Kraft.

(10) Die Präsidiumsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Präsidium, im Falle des Rücktrittes des gesamten Präsidiums an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs.2) eines Nachfolgers wirksam.

§12 Aufgabenkreis des Präsidiums

Dem Präsidium obliegt die Leitung des Verbandes. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b) Vorbereitung der Generalversammlung;
- c) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
- d) Verwaltung des Verbandsvermögens;
- e) Aufnahme und Ausschluss von Verbandsmitgliedern;
- f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Verbandes;
- e) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;

§13 Besondere Obliegenheiten einzelner Präsidiumsmitglieder

(1) Der Präsident vertritt den Verband nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Verbandes bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (= Vermögenswerte Dispositionen) des Präsidenten und des Kassiers.

(2) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verband nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs.1 genannten Funktionären erteilt werden.

(3) Der Schriftführer und der internationale Koordinator, vertreten sich gegenseitig. Der Kassier wird durch den Präsidenten vertreten und der nationale Koordinator durch den Kassier.

(4) Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Präsidiums fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Verbandsorgan.

(5) Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Präsidium

(6) Der Schriftführer hat den Präsident bei der Führung der Verbandsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Präsidiums.

(7) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Verbandes verantwortlich.

§14 Der nationale Koordinator

(1) Dem nationalen Koordinator obliegt die Koordination aller österreichischen Discgolf und Disziplinen Veranstaltungen. Der nationale Koordinator überwacht die Einhaltung von Regeln, sowie der national empfohlenen Standards. Weiters ist er für die Information aller Verbandsmitglieder über nationale Entwicklungen in diesem Bereich zuständig.

§15 Der internationale Koordinator

(1) Dem internationalen Koordinator obliegt die Koordination aller Angelegenheiten mit der Professional Disc Golf Association (PDGA), internationalen Verbänden und den für die Einzeldisziplinen relevanten Organisationen. Weiters ist er für die Information aller Verbandsmitglieder über internationale Entwicklungen in diesem Bereich zuständig.

§16 Die Rechnungsprüfer

(1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben die Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu informieren.

(3) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 1) erlischt die Funktion eines Rechnungsprüfers durch Enthebung (Abs. 4) und Rücktritt (Abs. 5).

(4) Die Generalversammlung kann jederzeit einen oder auch beide Rechnungsprüfer des Amtes entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung eines neuen oder beider neuer Rechnungsprüfer in Kraft.

(5) Die Rechnungsprüfer können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Präsidium, im Falle des Rücktrittes des gesamten Präsidiums an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§17 Das Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das verbandsinterne Schiedsgericht berufen.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Verbandsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Präsidium ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch das Präsidium binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch das Präsidium innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind verbandsintern endgültig.

§18 Auflösung des Verbandes

(1) Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Verbandsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das

nach Abdeckung der Passiven verbleibende Verbandsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verband verfolgt.

(3) Das letzte Verbandspräsidium hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.

Anhang und erweiterte Regelungen zum Thema Integrität im Sport

1. Spielmanipulation (Bestechung)

1.1. Wer einem offiziellen Vertreter des ÖDGV, eines angehörigen Landesverbandes bzw. eines angehörigen Vereines, einem Spieloffiziellen oder einem/r Spieler/in (AthletenIn) einen unrechtmäßigen Vorteil für ihn/sie oder für eine dritte Person direkt oder indirekt in der Absicht anbietet, verspricht oder gewährt, dass der/die Bestochene das Regelwerk verletzt bzw. die sportliche Leistung einer Mannschaft oder eines oder mehrerer SpielerInnen (AthletInnen) mindert oder den sportlichen Ausgang eines Wettbewerbes beeinflusst, ist wie folgt zu bestrafen:

- a) Funktionssperre von 6 Monaten bis zu 3 Jahren
- b) Geldstrafen von € 500,-- bis zu € 15.000,--
- c) Wettbewerbsausschluss
- d) Abzug von Punkten
- e) Ausschluss aus dem Verband

1.2. Wer einen unrechtmäßigen Vorteil für sich oder eine dritte Person erbittet, annimmt, versprechen oder gewähren lässt oder einen entsprechenden Versuch für das unter 1.1. beschriebene Verhalten nicht unverzüglich (schriftlich) dem zuständigen Verband meldet, wird auf die gleiche Weise bestraft.

1.3. Verjährungsregel

Der Tatbestand der Spielmanipulation verjährt nach 36 Monaten.

2. Unzulässige Sportwetten

2.1. Wer Wetten bei Buchmachern oder virtuellen Wettanbietern auf Wettbewerbe mit SpielerInnen seines eigenen oder eines in derselben Klasse bzw. im selben Wettbewerb tätigen Vereins abschließt oder dritte Personen dazu bestimmt oder dritten Personen nicht-öffentliche Informationen weitergibt, die für solche Wetten verwendet werden können, ist wie folgt zu bestrafen:

- a) Ermahnung
- b) Sperre von mindestens 3 bis 6 Monaten
- c) Geldstrafe in der dreifachen Höhe des getätigten Einsatzes bzw. des ausbezahlten Gewinnes
- d) Abzug von Punkten
- e) Wettbewerbsausschluss
- f) Ausschluss aus dem Verband

2.2. Verjährungsregel

Der Tatbestand der unzulässigen Sportwetten verjährt nach 12 Monaten.

3. Unterlassen einer Meldeverpflichtung

Wer Verletzungen des (sportlichen) Integritätsgedankens durch dritte Personen oder Verstöße dritter Personen gegen die Integritätsbestimmungen wahrnimmt und es unterlässt, sie dem zuständigen Verband unverzüglich (schriftlich) zu melden, ist wie folgt zu bestrafen:

- a) Ermahnung
- b) Sperre von mindestens 2 Monaten
- c) Geldstrafe von € 500,-- bis 15.000,--
- d) Ausschluss aus dem Verband